Zeitschrift: Kinema
Herausgeber: Schweizerischer Lichtspieltheater-Verband
Band: 7 (1917)
Heft: 23

Artikel: Zensur und Gesetzgebung in ausländ. Staaten [Fortsetzung folgt]
Autor: Utzinger, Ernst
DOI: https://doi.org/10.5169/seals-719326

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 12.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

salina" und ernten die Aufführungen immer wieder erneuten Beifall.

„Jack", der wegen seiner Kinokunst so viel bewunderte, war auf einem Abstecher nach St. Paulo in Rio de Janeiro und wurde überall mit grösstem Enthusiasmus empfangen.

Unaufhaltsam rollt das Rad des Schicksals über die törichte Menschheit, Glück zertretend, Elend und Jammer zurücklassend. Das 20. Jahrhundert, das sich rühmte, auf der Höhe der Zivilisation und der Kultur zu stehen, wo ist es geblieben, oder hat es vielleicht nur sich eingebildet, andern Jahrhunderten um so und so vieles voran zu sein? Wo ist der Ruhm, wo die Ergebnisse der Wissenschaft, die mithelfen wollten an der Verbrüderung aller Staaten, sodass jeder das gleiche Recht hätte beanspruchen dürfen, das Recht, unabhängig sich selbst zu leben? Fast scheint es uns wie ein sogenanntes Trugbild, eine „Fata Morgana", denn alle die schönen Vorsätze, der grosse Ruhm, alles ist zusammengebrochen in ein Nichts, in dem sich die Menschen krümmen, wie elende Würmer.

Obschon wir weit getrennt sind von den Fronten, so haben wir durch den Kinematographen doch die Gelegenheit, die Ereignisse auf den verschiedenen Kriegsschauplätzen kennen zu lernen. Mit Spannung verfolgen wir heftige Artilleriekämpfe, mit mächtiger Erregung aber auch die Sturmangriffe auf offenem Felde und Grausen erfüllt uns beim Anblick eines Nahkampfes.

Schauernd ergreift einem, wenn man denken muss, wie Hunderte und Tausende ihren Angehörigen auf solche Art und Weise entrissen werden. Ist das die Wissenschaft, ist das die grosse Errungenchaft der Technik, die der Menschheit zum Wohle und zum Segen gereichen sollte, und die nun dazu dienen, halbe Generationen zu vernichten, und unsere Nachkommen, die die Zukunft des Staates sein sollten, zu degenerieren? Und können solche Films noch erzieherisch wirken? Ja, und sie wirken auch erzieherisch, denn wir wollen daraus lernen, den Krieg zu verabscheuen, und zu verwerfen, die Menschen einander wieder näher zu bringen, dass einer im andern wieder den Bruder sieht, der auch leben und glücklich sein möchte und gewiss auch ein Anrecht darauf hat. Durch diese Films ist uns der Krieg in seiner ganzen Grausamkeit, Neid und Hass in ihrer furchtbaren Unerbittlichkeit klar geworden. Wir wollen mitwirken an einem dauernden Frieden für alle Nationen, in allen Ländern und für jeden Einzelnen selbst.

Wir für uns sind froh, dass wir erneut unsern Arbeiten auf den Plantagen, unserer Viehzucht in Steppen und Prairien nachgehen können. und wenn wir Zeit haben, unsere Volkslieder zu singen, unseren Eigenarten zu huldigen.

Gehen wir dann in die Stadt oder in grössere Orte, um uns zu zerstreuen, so suchen wir gerne den Kinema auf, der uns so vieles bietet: Vergnügen, Zersteuung, Unterhaltung, Belehrung und Kunst zugleich. Wahrhaftig eine Erfindung, die einst jeder späteren Generation die allergrösste Bewunderung über die heutige Zeitepoche abgewinnen muss. Argentinus.

Zensur und Gesetzgebung in ausländ. Staaten.

Zusammengestellt von Dr. Ernst Utzinger in Zürich.

IN DEUTSCHLAND:

Bestimmungen des Reichgesetzes über die Presse vom 7. Mai 1874 betr. Filmzensur und Plakate.

Die Freiheit der Presse unterliegt nur denjenigen Beschränkungen, welche durch das gegenwärtige Gesetz vorgeschrieben oder zugelassen sind.

Das gegenwärige Gesetz findet Anwendung auf alle Erzeugnisse der Buchdruckerpresse, sowie auf alle andern, durch mechanische oder chemische Mittel bewirkten, zur Verbreitung bestimmter Vervielfältigungen von Schriften und bildlichen Darstellungen mit oder ohne Schrift, und von Musikalien mit Text oder Erläuterungen.

Was im folgenden von „Druckschriften" verordnet ist, gilt für alle nachstehend bezeichneten Erzeugnisse.

Als Verbreitung einer Druckschrift im Sinne dieses Gesetzes gilt auch das Anschlagen, Ausstellen oder Auslegen derselben an Orten, wo sie der Kenntnisnahme durch das Publikum zugänglich ist.

Das Recht der Landesgesetzgebung, Vorschriften über das öffentliche Anschlagen, Anheften, Ausstellen, sowie die öffentliche unentgeltliche Verteilung von Bekanntmachungen, Plakaten und Aufrufen zu erlassen, wird durch dieses Gesetz nicht berührt.

Bestimmungen des Reichsstrafgesetzbuches betr. die Vorführung unzüchtiger Filme.

Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu M. 1000.— oder mit einer dieser Strafen wird bestraft, wer

1. unzüchtige Schriften, Abbildungen oder Darstellungen feilhält, verteilt, verkauft, an Orten, welche dem Publikum zugänglich sind, ausstellt oder anschlägt oder sonst verbreitet, sie zum Zwecke der Verbreitung herstellt oder zu demselben Zwecke vorrätig hält, ankündigt oder anpreist.

Neben der Gefängnisstrafe kann auch Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte, sowie Zulässigkeit von Polizeiaufsicht erkannt werden.

Erlass des preussischen Ministers des Innern betr. Filmzensur vom 6. Juli 1912.

1. Die Ortspolizeibehörden sind anzuweisen, dem Polizeipräsidenten in Berlin in Zukunft von den ihnen zwecks öffentlicher Vorführung vorgelegten Lichtbilderfilmen Mitteilung zu machen, soweit diese entweder

a) von dem Polizipräsidenten in Berlin noch nicht geprüft worden sind oder aber

b) seitens der mitteilenden Ortspolizeibehörde eine von der Berliner Zensur abweichende Beurteilung erfah-

ren. Dies gilt sowohl für Filme, die in Berlin zugelassen, dagegen an andern Orten verboten werden, als auch für solche, deren Vorführung ungeachtet des Berliner Verbots andernorts gestattet wird. Weicht die Beurteilung der Ortspolizeibehörden von der Berliner Zensur nur zum Teil ab, z. B. hinsichtlich der Frage, ob der Film sich zur Vorführung vor Erwachsenen oder auch vor Kindern eignet, oder hinsichtlich einzelner Filmteile, so wird es dem Ermessen der Ortspolizeibehörden überlassen, ob sie nach Lage des Einzelfalles eine Mitteilung für erforderlich oder angezeigt erachten.

2. Die Mitteilungen haben auf Karten zu erfolgen, welche der Berliner Zensurkarte nachgebildet sind und die leichte Registrierung der in Berlin zusammengelaufenen Nachrichten ermöglichen. Die Formulare können von der Buchdruckreifirma Karl Kühn & Söhne, Berlin C, Breite Strasse 2, zum Preise von M. 1,25 für 100 Stück bezogen werden, andernfalls sind sie in genau derselben Art wie die von der vorgenannten Firma zu beziehenden in Bestellung zu geben.

3. In den angeordneten Zusammenstellungen für das Zentralpolizeiblatt werden in Zukunft ausser den vollständigen Verboten kinematographischer Filme und den Kinderverboten auch die sogenannten Teilverbote aufgenommen werden (Bezeichnung derjenigen Teile an sich genehmigter Filme, welche zur öffentlichen Vorführung nicht zugelassen worden sind.). Bei den Teilverboten wird zur Erleichterung der Kontrollle die Länge der Filme und der Grund der Kürzung mitveröffentlicht werden. Dagegen scheint es ohne Gefährdung des Zwecks angängig, bei den übrigen Verboten nur Titel, Herstellung, Firma und Nummer des Films zu veröffentlichen und die Gründe des Verbots in Zukunft in Fortfall kommen zu lassen.

4. Die in Ziffer 3 dieses Erlasses erwähnten Zusammenstellungen werden in Zukunft als besondere Anlagen zum Zentralpolizeiblatt herausgegeben werden, welche nur einseitig bedruckt werden. Die Ortspolizeiverwaltungen können die Bildertitel von einander trennen, auf Karten kleben, und dem Kartenregister einverleiben. Sie sind indes darauf aufmerksam zu machen, dass bei Genehmigungsgesuchen ein Hinweis der Vorführer auf die Zusammenstellungen zum Erweise einer teilweisen Freigabe der Films nicht genügt, sondern dass unter allen Umständen die Vorzeigung der Berliner Zensurkarte gefordert werden muss. Das im Verlage von Albert Koenig in Guben herausgegebene Verzeichnis verbotener Kinematographenbilder kann den Bezug und den amtlichen Gebrauch des Zentralpolizeiblattes nicht ersetzen.

5. Die Ortspolizeiverwaltungen werden allgemein angewiesen, nur diejenigen kinematographischen Filme selbständig zu prüfen, welche ihnen von solchen Personen vorgelegt werden, die die Bilder selbst zur Vorführung bringen wollen. Die Prüfung sämtlicher Filme, welche nicht von dem einzelnen Vorführer, sondern von Filmfabrikanten oder gewerbsmässigen Verleihern vorgelegt werden, ist von den Ortspolizeibehörden unbedingt abzulehnen und bleibt dem Polizeipräsidenten in Berlin vorbehalten.

6. Die Ausstellung von Zensurkarten durch die Ortspolizeibehörden wird sich regelmässig erübrigen, da die Genehmigung der Ortspolizeibehörde nur für deren Bezirk gilt, und der Nachweis der Genehmigung ausreichend durch das Verzeichnis (Programm) erbracht wird, welches der Ortspolizei vorgelegen hat und deren Prüfungsvermerk trägt. In keinem Falle dürfen doppelte Zensurkarten von den Ortspolizeibehörden ausgegeben werden.

7. Werden Teile eines zur Prüfung vorgelegten Films beanstandet, so ist die Austrennung der beanstandeten Teile aus dem Film zu verlangen. Die Ueberlassung der Teile seitens der Vorführer an die Polizeibehörde ist erwünscht. Wird festgestellt, dass Filmteile, welche von der Berliner Zensurbehörde verboten worden sind, dem Verbot zuwider zur Vorführung gelangen, so ist dem Polizeipräsidenten in Berlin umgehend Mitteilung zu machen.

8. Die strenge Handhabung der vorstehenden Bestimmungen ist den Ortspolizeibehörden zur Pflicht zu machen. Auch die kommunalen Polizeiverwaltungen sind auf eine ordnungsgemässe Handhabng der Filmzensur in geeigneter Weise zu kontrollieren.

9. Nachrichtlich wird bemerkt, dass für eine sachgemässe Ausübung der Berliner Zensur durch Zuziehung eines auf literarischem und künstlerischem Gebiete, sowie in Fragen der Jugenderziehung sachkundigen Beraters Sorge getragen wird.

Erlass des bayrischen Ministers des Innern betr. Filmzensur vom 27. Januar 1912.

1. Vom 1. April 1912 an besteht bei der Polizeidirektion München eine **Landesstelle zur Prüfung von Bildern,** die zu öffentlichen **Lichtspielen** (kinematographischen Vorführungen) in Bayern verwendet werden sollen.

Wer diese Landesstelle benützen will, hat der Polizeidirektion München mit dem zu prüfenden Bildstreifen zwei bis sechs Prüfungskarten nach dem Muster und in der Grösse der Anlage vorzulegen. Auf Wunsch gibt die Polizeidirektion Geschäfte an, bei denen vorschriftsmässige Prüfungskarten bezogen werden können. Der Gestellsucher hat sämtliche Karten mit Ausnahme des Vordrucks über das Prüfungsergebnis auszufüllen. Auf möglichst genaue Beschreibuno (Rückseite der Prüfungskarte) ist zu achten . Je nach dem Ausfalle der Prüfung versieht die Polizeidirektion die Prüfungskarten mit Bescheid und Stempel statt Unterschrift. Ein Stück der Prüfungskarten bleibt der Polizeidirektion verwahrt, die übrigen werden dem Gesuchsteller gegen Zahlung der Prüfungskosten zur Verwendung am Ort der Vorführung zurückgegeben.

2. Sämtliche Ortspolizeibehörden werden angewiesen, zu öffentlichen Vorführungen nur solche Bilder zuzulassen, die in dieser Weise von der Polizeidirektion München geprüft und mit Zulassungskarten versehen sind. Die Ortspolizeibehörden können zugelassene Bilder von der öffentlichen Aufführung dann ausschliessen, wenn besondere örtliche Verhältnisse es erfordern. Dem Staatsmini-

sterium des Innern bleibt vorbehalten, die Zulassung solcher Bilder zu gestatten, die von einer andern Polizeibehörde als der Polizeidirektion München geprüft sind.

Beanstandete Bildstreifen wird die Polizeidirektion München im Zentralpolizeiblatte bekanntgeben.

Die Ortspolizeibehörden haben darauf zu achten, dass die Vorführungen mit dem Inhalte der Prüfungskarten übereinstimmen. Sollte der Verdacht begründet sein, dass der Prüfungskarte ein anderer, ungeprüfter Bildstreifen unterschoben, oder dass der mit Prüfungskarte versehene Bildstreifen durch Einschiebungen verändert ist, so ist dies unmittelbar oder durch Vermittlung der Distriktspolizeibehörde sofort der Polizidirektion München anzuzeigen. Hierbei ist neben der genauen Bezeichnung des Unternehmers eine Abschrift der Prüfungskarte mitzuteilen.

Die Distriktspolizeibehörden haben hiernach die Ortspolizeibehörde so rechtzeitig anzuweisen, dass der Vollzug vom 1. Oktober 1912 an in stehenden und in wandernden Betrieben gesichert ist. Sämtliche Polizeibehörden haben die untergebenen Polizeibeamten und Bediensteten (einschliesslich der Gendarmerie) entsprechend zu belehren. (Fortsetzung folgt).

Allgemeine Rundschau ▪ Echos.

Wer ist der wirkliche Erfinder des Kinematographen?

Die Erfindung des Kinematographen wird gewöhnlich den Gebrüdern Edison, Lumière und Messter zugeschrieben. Der Kinematograph war aber schon lange vor ihnen bekannt und nur wieder in Vergessenheit geraten. Der erste Erfinder war der österreichische General Uchatius, der durch die Erfindung der nach ihm benannten Uchatiusbronce in der ganzen Welt bekannt wurde. Diese Bronce bildet nicht nur das Material zur Herstellung der Geschütze der österreichischen Artillerie, sondern dient auch heute noch zum Guss von Kunstgegenständen usw. Im Jahre 1853 war Uchatius Oberleutnant. Ueber seine Erfindung des Kinematographen enthalten die Sitzungsberichte der Wiener Akademie der Wissenschaft vom 4. April 1853 folgenden, in vieler Beziehung bemerkenswerten ausführlichen Bericht: „Aufgefordert durch den Feldmarschall-Leutnant R. v. Hauslab, nachzudenken, ob sich nicht das Prinzip der Stampferschen sog. stroboskopischen Scheibe anwenden liesse, um bewegliche Bilder an der Wand darzustellen, unternahm ich im Jahre 1845 Versuche, deren Resultat ein Apparat ist, mittels dem man bewegliche Bilder an der Wand in beliebiger Grösse und mit einer Deutlichkeit dargestellt werden können, wie sie die stroboskopische Scheibe nicht gewährt. Lässt man den Spiegel der stroboskopischen Scheibe hinweg und setzt anstatt dessen sogleich das Spiegelbild, so fliehen die Bilder, wie die Spalten der Scheibe, an dem Auge des Beschauers vorüber. Ich konstruierte nun einen Apparat, in welchem die Bilder transparent gemalt und von vorwärts beleuchtet wurden. Zwei Scheiben wurden an eine gemeinschaftliche Achse gesteckt und werden durch eine Purbel bewegt. Bei Umdrehung der Scheibe entstehen die nacheinander folgenden Bilder in kurzen, unmerklichen Intervallen ebenso auf einer gegenüber befindlichen Wand, wie sie früher nur direkt dem Auge ersichtlich waren. Der Apparat lieferte ganz nette bewegliche Bilder bis höchstens 6 Zoll Grösse, da bei grösserer Entfernung der Wand die Bilder lichtarm u. undeutlich wurden. Dieser Uebelstand führte mich zur Konstruktion eines Apparates, bei welchem die Bilder transparent gemalt und in aufrechter Stellung im Umfang eines Kreises, so nahe wie möglich aneinanderstehend, in einem hölzernen eingepflanzt werden. Für jedes Bild ist eine Objektivlinse, welche mittels einer Scheibe gegen das Zentrum zu geneigt werden kann. Die Steigerung sämtlicher Linsen wird freigegeben, so dass sich ihre optischen Achsen in jeder Entfernung, in welcher das Bild entsteht, schneiden. Es folgt daraus, dass alle Bilder an ein und derselben Stelle an der Wand erscheinen müssen. Der Beleuchtungsapparat besteht aus einem im Knallgasstrom glühenden Kalk-Zylinder, welcher immer nur ein Bild beleuchtet. Das Bild wird mittels einer Kurbel schneller oder langsamer im Kreise herumgeführt, und es lösen sich die an der Wand beleuchteten Bilder schnell ab und bringen hierdurch den Effekt eines beweglichen Bildes hervor . . .' 'Die stroboskopische Scheibe, von der in diesem Bericht die Rede ist, stellt das Prinzip des bekannten Kinderspielzeuges her, das sich Schnellseher und dergleichen nennt, und bei welchem eine Figur in mehreren Stellungen hintereinander abgebildet ist, die bei rascher Rotation, durch einen Schlitz betrachtet, sich zu bewegen scheint. Der im Knallgasstrom glühende Kalk-Zylinder ist das Drummond'sche Kalklicht, das aus einem Kegel von Kalk besteht, der sich in einer Knallgasflamme befindet, d. h. in einem Gemenge von 2 Teilen Wasserstoff und 1 Teil Sauerstoffgas, die entzündet sind. Dieses Kalklicht besitzt eine ganz bedeutende Leuchtkraft.

Die Filmanstalt in Warschau.

Eine Filmanstalt wird bei dem Warschauer Legionenkommando zu Archiv- und wissenschaftlichen Zwekken errichtet. In Verbindung mit dieser Anstalt wird ein Kinotheater gegründet werden, dessen Einkünfte den Zwecken der Filmansalt zugute kommen sollen.

Hygiene im Film.

Ueber die Hygiene im Film schreibt Dr. Kemsies in den „Blättern für Volksgesundheitspflege", dass die wissenschaftlichen Tatsachen und praktischen Forderungen der neuzeitlichen Hygiene einschliesslich Gymnastik, Diä-